

## 1. Naturschutzrechtlich

Gemäß Naturschutzrecht stellt der Grünlandumbruch einen Eingriff dar, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild **erheblich** beeinträchtigen werden.

Grundsätzlich werden die Maßnahmen einer guten fachlichen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen. Diese sollen **in der Regel** keinen Eingriff darstellen, wenn die im Naturschutzgesetz formulierten Grundsätze eingehalten werden. Die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.

Einer dieser Grundsätze ist, dass an erosionsgefährdeten Hängen, in Gebieten mit hohem Grundwasserstand, Moorebenen sowie in Überschwemmungsgebieten ein Grünlandumbruch nicht zur guten fachlichen Praxis zählt. Ergänzt wird das durch das Bundesbodenschutzgesetz, das ebenfalls die Vermeidung von Bodenerosion als Grundsatz verankert hat.

Über allem steht immer auch der Artenschutz: streng geschützte Arten dürfen keinesfalls zu Schaden kommen.

Bestehen Schutzgebietsverordnungen, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen. In den meisten Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft möglich, von Verboten können Ausnahmen beantragt werden. (Wenn diese nicht genehmigt werden, ist hier ebenfalls Widerspruch möglich).

Das Wasserhaushaltsgesetz sieht ein Verbot des Grünlandumbruchs für Überschwemmungsgebiete vor.

**Ein Eingriff liegt dann nicht vor, wenn das Grünland aufgrund eines KULAP-Programmes von Ackerland umgewandelt wurde und durchgängig im KULAP bewirtschaftet wurde. Einzig der Artenschutz kann eine Umwandlung hier verhindern.**

## 2. Agrarrechtlich

Nach den Cross Compliance Vorschriften besteht ein Grünlanderhaltungsgebot. Wenn im Bundesland eine bestimmte Grenze überschritten wird, besteht das Erfordernis zur Wiederansaat oder den Grünlandumbruch unter einen generellen Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Das ist in Thüringen derzeit nicht der Fall. Wir befinden uns kurz unterhalb der 5%-Hürde. Mit der aktuellen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) wird es neue Regelungen zum Grünland geben. Ein Umbruch ist dann generell von den Landwirtschaftsbehörden zu genehmigen, in umweltsensiblen Gebieten (FFH-Gebiete) ist ein Umbruch generell verboten. 2015 und 2016 gelten alte und neue Regelungen parallel.

## 3. Gebühren

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürVwKostG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Die Kostenentscheidung darf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht verletzen und keine Strafe darstellen.

Naturschutzbehörden haben in der Vergangenheit extrem hohe Gebühren in Bescheiden zur Grünlandumwandlung angesetzt. Diese sind nach der Verordnung berechtigt, wenn es sich um die Umwandlung an erosionsgefährdeten Hängen, in Gebieten mit hohem Grundwasserstand, Moorgebieten sowie in Überschwemmungsgebieten handelt. Gegen alle von der Verordnung getragenen Gebühren kann man nur gerichtlich vorgehen, indem man die Verordnung auf ihre Verhältnismäßigkeit prüfen lässt. Die Behörden sind an die Verordnung des TMLFUN gebunden.

#### **Hinweise an umbruchwillige Betriebe:**

1. Ansprechpartner ist die Untere Naturschutzbehörde, landwirtschaftsrechtlich gibt es derzeit keine Regelungen oder Hindernisse für einen Grünlandumbruch.
2. Keinen schriftlichen Antrag stellen, sondern das Gespräch suchen. Schriftliche Anträge lösen einen Verwaltungsvorgang aus, den Verwaltungsangestellte bestrebt sind, im Zweifel mit einem kostenpflichtigen Bescheid abzuwickeln.
3. Zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte erörtert werden, ob es sich überhaupt um einen Eingriff handelt. Wenn die Naturschutzbehörde das bejaht, muss sie es begründen können (besondere Lage, besondere Arten, besondere Größe o.ä.).
4. Wenn an anderer Stelle in der Region Grünland angesät werden soll, ist in der Regel nicht von einem Eingriff auszugehen. Wenn andere Umweltleistungen vom Betrieb gemacht werden, sollten diese im Gespräch hervorgehoben werden. Der Unteren Naturschutzbehörde sollte auch von Seiten der Betriebe deutlich gemacht werden, welche Hintergründe die Entscheidung hat, insbesondere welche Umweltdienstleistungen von den Betrieben erbracht werden und vor allem in Zukunft noch zu erbringen sind.
5. Wenn die Behörde sich auf Erosionsgefährdung beruft, sollte die TLL als Fachbehörde mit hinzugezogen werden. Grundsätzlich sind nicht unbedingt alle Flächen im Erosionskataster als erosionsgefährdet nach Naturschutzgesetz einzuschätzen (wobei hier sorgfältig zu widerlegen ist). Andererseits sind nicht alle Flächen außerhalb des Katasters automatisch nicht erosionsgefährdet. Hier sollte fachlich fundiert argumentiert werden.
6. Wenn der Eindruck entsteht, dass eine UNB prinzipiell nicht bereit ist einen Grünlandumbruch zu akzeptieren, ohne dies fachlich zu begründen, sollte eine schnelle Entscheidung angefordert werden, um diese im Widerspruchsverfahren vor dem Landesverwaltungsamt überprüfen zu lassen.

#### **Gesetzliche Regelungen im Wortlaut:**

---

##### **§ 14 Abs. 2 BNatschG:**

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie **in der Regel** nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Gemäß **§ 5 Abs. 2 BNatschG** sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis:

1. die Bewirtschaftung muss standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen muss gewährleistet werden;

2. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden;
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren;
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und schädliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden;
5. **auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen;**
6. die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln hat nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechtes zu erfolgen; eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln ist nach Maßgabe des § 7 der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sowie eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen.

### § 14 Abs. 3 BNatschG

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,
2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

### § 17 Abs. 2 BBodSchG:

Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, daß

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks, so weit wie möglich vermieden werden,
4. **Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung, möglichst vermieden werden,**
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird und
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz oder durch Reduzierung der Bearbeitungsintensität erhalten wird.